

Ombudsstelle SRG.D

Dr. Esther Girsberger, Co-Leitung

Dr. Urs Hofmann, Co-Leitung

c/o SRG Deutschschweiz

Fernsehstrasse 1-4

8052 Zürich

E-Mail: leitung@ombudsstellenrgd.ch

Zürich, 28. Januar 2025

Dossier Nr. 10618, «Wer wohnt wo?» vom 28. Dezember 2024

Sehr geehrter Herr X

Wir nehmen Bezug auf Ihr Mail vom 29. Dezember 2024, worin Sie obige Sendung wie folgt beanstanden:

«Irritiert musste ich feststellen, dass das Format für Werbung missbraucht wird und dafür öffentliche Gelder verwendet werden. Zwei Teilnehmende machten indirekt Werbung für ihre Selbstständigkeit als Innendekorateurin und eine Person versucht anscheinend ihre Immobilie bekannt zu machen. Das Inserat ist Online auffindbar. Eine besser Prüfung der Teilnehmenden wäre wünschenswert. Danke für Ihre Einschätzung.»

Die Redaktion nimmt wie folgt Stellung:

1. Kurzbeschreibung Konzept «Wer wohnt wo?»

«Wer wohnt wo?» ist eine unterhaltsame Entdeckungstour durch wahrgewordene Schweizer Wohnträume. Durch die Sendung führt Sven Epiney.

Fünf Mitspielende ziehen mit Moderator Sven Epiney von Haus zu Haus und versuchen durch geschicktes Befragen, Beobachten und Kombinieren herauszufinden, welches Zuhause zu welcher Person gehört.

«Zeig mir, wie du wohnst, und ich sag dir, wer du bist» – sagt ein Sprichwort. Nicht immer entspricht das Offensichtliche allerdings der Realität. Wie gut gelingt es den Mitspielern, sich in der eigenen Wohnung nicht zu verraten, oder die Gegenspieler sogar auf eine falsche Fährte zu locken?

So unterschiedlich die Charaktere und Einrichtungen auch sind, eines haben aber alle Mitspieler gemeinsam: die Leidenschaft fürs schöne Wohnen. Wer durch geschicktes Beobachten und Kombinieren am Ende der Sendung am meisten richtige Zuordnungen macht, gewinnt.

2. Zur Werbung für die Selbständigkeit als Innendekorateurin und Einrichtungsberaterin

Die Sendung «Wer wohnt wo?» zeigt Schweizer Wohnträume und deren Bewohnerinnen und Bewohner. Für das Format wählt die Redaktion einerseits attraktive und spezielle Wohnobjekte aus, welche auf ein hohes Publikumsinteresse stossen. Andererseits sind für das Format Personen gesucht, die eine Affinität zum schönen Wohnen haben.

Oft haben solche Personen neben dem Interesse am schönen Wohnen auch einen beruflichen Bezug dazu. Eine der dargestellten Teilnehmerinnen ist gelernte Textilkaufräuerin und hat ihre Immobilie vor sieben Jahren zusammen mit ihrem Mann selbst umgebaut und renoviert. Nun hat sie eine Weiterbildung als Innendekorateurin absolviert und möchte sich selbständig machen. Eine weitere Teilnehmerin hat sich vor einem Jahr als Einrichtungsberaterin selbständig gemacht.

In der Sendung werden die Teilnehmerinnen nur mit dem Vornamen erwähnt. Daneben ist kein Hinweis ersichtlich, wann, wie, wo und in welcher Form ihre Selbständigkeit umgesetzt ist. Insofern kann ihre Teilnahme am Format weder als indirekte noch direkte Werbung bewertet werden.

3. Zum Bekanntmachen der Immobilie

Nach der Ausstrahlung der Sendung hat eine Teilnehmerin ihre Immobilie zum Kauf ausgeschrieben. Das entsprechende Inserat ist bei einer Google-Suche über den Ortsnamen auffindbar. Im Inserat wird kein Bezug zur Sendung gemacht, die Bilder vom Haus sind ebenfalls nicht der Sendung entnommen.

Das Casting für das Format «Wer wohnt wo?» erfolgt lange im Vorfeld der Dreharbeiten und auch diese wiederum finden einige Monate vor der Ausstrahlung statt. Beim Casting und vor den Dreharbeiten war ein geplanter Verkauf der Immobilie kein Thema und diese Absicht war der Redaktion nicht bekannt. Wenn sich während der langen Produktionsphase Teilnehmende dazu entscheiden ihre Immobilie zu verkaufen kann SRF auf diesen Entscheid keinen Einfluss nehmen.

Durch die Teilnahme an der Sendung und die Darstellung der Immobilie im Format «Wer wohnt wo?» ergibt sich in der Tat eine gewisse Bekanntheit der Liegenschaft. Allerdings kann dies nicht als Werbung im eigentlichen Sinne taxiert werden, da es keine Verbreitung einer Kaufabsicht an eine klar definierte Zielgruppe ist. Ebenso ergibt sich durch die Teilnahme an «Wer wohnt wo?» keine Wertsteigerung der Liegenschaft. Diese wird von anderen Faktoren bestimmt.

4. Zusammenfassung

Die geplante Selbständigkeit einer Teilnehmerin als Innendekorateurin und einer anderen als Einrichtungsberaterin wird im Format erwähnt. Es erfolgt aber kein konkreter Hinweis auf eine eigene Firma und auch ihr Nachname wird nicht genannt. Daher kann dies nicht als Werbung betrachtet werden. SRF kann einer Teilnehmerin nicht verbieten ihre Immobilie zum Kauf auszuschreiben. Eine werberische Absicht bei der entsprechenden Teilnahme ist zudem nicht zu erkennen. Aus diesen Gründen sind wir der Meinung, dass die Beanstandung nicht zu unterstützen ist.

Die Ombudsstelle hält abschliessend fest:

Bei «Wer wohnt wo?» geht es um ein Spiel: Die Beteiligten – und auch das Publikum – sollen herausfinden, wer wo wohnt, welcher Stil zu wem passt. Das Spiel ist unterhaltend, ja spannend, und es handelt sich ja auch um eine Sendung, die unterhalten will. Das breite Publikum konsumiert die Unterhaltungssendung denn auch spielerisch und wird kaum eingehendere Recherchen unternehmen, warum welches Objekt und warum welche Mitspielende ausgewählt wurden. Es ist deshalb nicht anzunehmen, dass die Zuschauenden die berufliche Ausrichtung und Stellung der Mitspielenden kennen. Ausser, sie seien den Zuschauenden persönlich bekannt.

Richtig ist der Hinweis des Beanstanders, dass die Liegenschaft, die zum Kauf ausgeschrieben wird, durch die Sendung bekannter gemacht wird. Wie die Redaktion in ihrer Stellungnahme schreibt, stand die Immobilie während der Dreharbeiten noch nicht zum Verkauf. Die Sendung deshalb nicht in dieser Konstellation auszustrahlen wäre allerdings unverhältnismässig, da die Unterhaltungssendung «Wer wohnt wo?» nicht als «Verkaufssendung» von Immobilien wahrgenommen wird und, wie die Redaktion ebenfalls zutreffend schreibt, durch die Sendung keine Wertsteigerung der Immobilie erfolgt. Auch wenn zutreffenderweise besser eine andere Immobilie gezeigt worden wäre, ist aus den Umständen der Entstehung der Sendung und deren Charakter keine unzulässige Werbung festzustellen.

Es liegt kein Verstoß gegen Art. 9 oder 10 des Radio- und Fernsehgesetzes vor.

Wir danken Ihnen für Ihr Interesse am öffentlichen Sender und hoffen, dass Sie diesem trotz Ihrer Kritik treu bleiben.

Sollten Sie in Erwägung ziehen, den rechtlichen Weg zu beschreiten und an die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI) zu gelangen, lassen wir Ihnen im Anhang die Rechtsmittelbelehrung zukommen.

Mit freundlichen Grüßen

Ombudsstelle SRG Deutschschweiz